



Zahl: 1302/2018-011
Betr.: Voranschlag 2019

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20.12.2018, Zl. 1302/2018-900/2, womit der Voranschlag für das Haushaltsjahr **2019** gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgestellt wird.

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der AUSGABEN	Euro.....	2.127.300,00
Summe der EINNAHMEN	Euro.....	2.127.300,00
<u>ÜBERSCHUSS-/ ABGANG</u>	<u>Euro.....</u>	<u>0,00</u>

B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der AUSGABEN	Euro.....	167.800,00
Summe der EINNAHMEN	Euro.....	167.800,00
<u>ÜBERSCHUSS / ABGANG</u>	<u>Euro.....</u>	<u>0,00</u>

C. GESAMTSUMMEN

GESAMTAUSGABEN	Euro.....	2.295.100,00
GESAMTEINNAHMEN	Euro.....	2.295.100,00
<u>ÜBERSCHUSS / ABGANG</u>	<u>Euro.....</u>	<u>0,00</u>

§ 2 Deckungsfähigkeit

- (1) Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, i.d.g.F., für folgende Posten **042 bis 400, 451 bis 457, 500 bis 5811, 600 bis 670 sowie 700 bis 729** festgelegt.
- (2) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen oder Überschuss für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft

Diex, am 10. Jänner 2019
Der Bürgermeister:
Anton Napetschnig

